

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (266 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche
Maßnahmen bei der Umgründung von Unter-
nehmen getroffen und das Einkommensteuer-
gesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz
1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Struk-
turverbesserungsgesetz und das Finanzstrafge-
setz geändert werden (Umgründungssteuerge-
setz — UmgrStG)

Die Reformmaßnahmen im Bereich der Einkom-
menbesteuerung natürlicher und juristischer Perso-
nen in den achtziger Jahren brachten eine
wesentliche Änderung der steuerlichen Parameter.
Aus diesem Grund wurde 1988 mit den Vorarbeiten
für eine Reform der steuerlichen Behandlung von
Umgründungen begonnen. Darüber hinaus hat sich
ein Regelungs- und Anpassungsbedarf auf Grund
des geplanten Beitritts Österreichs zur Europäi-
schen Gemeinschaft ergeben.

Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist es,
die Strukturen an die unternehmerischen Anforder-
ungen in einer dynamischen nationalen und künftig
auf einen größeren übernationalen Markt orientier-
ten Wirtschaft anzupassen. Diese Absicht rechtfertigt
die Schaffung eines neuen Umgründungssteuer-
rechtes mit Dauerwirkung. Eine breite Palette von
Umgründungsmöglichkeiten soll es ermöglichen,
die unternehmerische Struktur anzupassen und zu
optimieren.

Umgründungen stellen — wirtschaftlich betrach-
tet — lediglich einen Formwechsel der Unterneh-
mensorganisation dar. Die damit verbundene
Ausnahme von der Besteuerung stiller Reserven ist
kein endgültiger Verzicht auf die Besteuerung,
sondern lediglich ein Hinausschieben.

Weiters sollen die Begünstigungen außerhalb des
Ertragssteuerbereiches, als endgültiger Verzicht auf
eine Besteuerung, Umgründungen als besondere
Vorgänge nicht erschweren oder verhindern.

Das im gegenständlichen Gesetzentwurf nor-
mierte Ausnahmerecht soll im Vergleich zu den
bisherigen Regelungen mehr Flexibilität zulassen
und durch den Abbau von bisher geltenden
Einschränkungen einen Beitrag zur Verwaltungs-
vereinfachung leisten.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regie-
rungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember
1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte
ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeord-
neten Rosenstingl, Dr. Nowotny, Dr.
Graff, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Bö-
hacker und Mag. Peter sowie der Bundesmini-
ster für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Nowotny und
Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll brachten einen
Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet
war:

1. Teil, 1. Hauptstück

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 Z 2 wird
erreicht, daß Verschmelzungsregelungen bundes-
und landesgesetzlicher Art außerhalb der handels-
rechtlichen Vorschriften die Anwendung des Art. I
begründen, wenn diese Vorschriften ihrem Wesen
nach handelsrechtlichen Verschmelzungsvorschrif-
ten entsprechen.

Zu Z 2 und 5 (§ 3 Abs. 1 erster Satz und § 9 Abs. 1
erster Satz):

Die zwingende Verknüpfung der Übernahmewerte
mit den Buchwerten der übertragenden
Körperschaft soll im Bereich der Verschmelzungen
und Umwandlungen nicht nur auf den Normalfall
der Buchwertfortführung sondern auch auf den
Aufwertungsfall bezogen werden.